

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteilt:

Betreff:

Theater Hagen gGmbH

hier: Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung

Beratungsfolge:

17.03.2022 Haupt- und Finanzausschuss

31.03.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Geschäftsordnung für die Theaterleitung der Theater Hagen gGmbH in der dieser Vorlage anhängenden Fassung.
2. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Theater Hagen gGmbH in der dieser Vorlage anhängenden Fassung zu.
3. Der Rat der Stadt Hagen ermächtigt den Oberbürgermeister, die erforderlichen Beschlüsse der Theater Hagen gGmbH im Rahmen eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses nach § 48 GmbH-Gesetz zu fassen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Gesellschaftsvertrag der Theater Hagen gGmbH sieht vor, dass die Regelungen des Gesellschaftsvertrages in einem dort geregelten Umfang durch zwei Geschäftsordnungen, namentlich eine für die Theaterleitung und eine für den Aufsichtsrat, konkretisiert werden. Über die Entwürfe der Geschäftsordnungen ist bis jetzt nicht beschlossen worden.

Nach § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Theater Hagen gGmbH gibt die Gesellschafterversammlung der Theaterleitung eine Geschäftsordnung. Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung wurde einvernehmlich zwischen dem Geschäftsführer, dem Intendanten und dem Generalmusikdirektor abgestimmt. Sie konkretisiert das Zusammenspiel und die Befugnisse von Geschäftsführer (Verwaltungsdirektor), Intendant und Generalmusikdirektor und regelt Wertgrenzen für Geschäfte, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Die Definition dieser Wertgrenzen ist laut Gesellschaftsvertrag zwingend.

Nach § 14 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages gibt sich der Aufsichtsrat vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat werden die Regelungen rund um den Ablauf von Sitzungen festgeschrieben.

Der Aufsichtsrat der Theater Hagen gGmbH hat am 08.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Aufsichtsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Hagen folgenden Beschluss zu fassen:
Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Geschäftsordnung für die Theaterleitung in der dieser Vorlage anhängenden Fassung.
2. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hagen gibt sich der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in der dieser Vorlage anhängenden Fassung.

Der Rat der Stadt Hagen wird um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Die Gesellschafterversammlung der Theater Hagen gGmbH erlässt auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 03.07.2014 die folgende

Geschäftsordnung für die Theaterleitung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin ist Geschäftsführer*in der Theater Hagen gGmbH.
- (2) In künstlerischer Hinsicht wird die Gesellschaft durch den Intendanten/die Intendantin und den Generalmusikdirektor/die Generalmusikdirektorin vertreten; Intendant*in und Generalmusikdirektor*in vertreten sich dabei gegenseitig. In repräsentativen Angelegenheiten vertritt der Intendant/die Intendantin die Gesellschaft, ausgenommen in repräsentativen Konzert- und Orchesterangelegenheiten, in denen der Generalmusikdirektor/die Generalmusikdirektorin die Gesellschaft vertritt.
- (3) Verwaltungsdirektor*in, Intendant*in und Generalmusikdirektor*in bilden die Theaterleitung.

§ 2 Aufgaben des/der Geschäftsführer*in, des/der Intendant*in und des/der Generalmusikdirektor*in

- (1) Die Theaterleitung ist zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen, an denen sich die künstlerischen Vorgaben der Spielplangestaltung zu orientieren haben.
 1. Der/Die kaufmännische Geschäftsführer*in ist insbesondere zuständig für:
 - Die Erstellung und Überwachung des Finanz- und Wirtschaftsplans;
 - die mittelfristige Finanzplanung;
 - die Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplanes;
 - sämtliche Personalangelegenheiten beim Nicht-künstlerischen Personal (beim künstlerischen Personal lediglich in arbeits- und tarifrechtlicher Hinsicht, darüber hinaus ist zuständig der Intendant bzw. der Generalmusikdirektor);
 - die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Betriebseinrichtungen, soweit sie der Gesellschaft übertragen sind;
 - die Organisation der Betriebsabläufe einschließlich der Arbeitssicherheit;
 - die Überlassung von Räumen und Betriebseinrichtungen an Dritte;
 2. Dem Intendanten/der Intendantin obliegt die künstlerische Leitung des Theaterbetriebes. Insbesondere ist er/sie zuständig für:
 - Die Aufstellung, Gestaltung und Durchführung des Spielplanes unter Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen;
 - die Entscheidung über den Erwerb von Aufführungsrechten;
 - die Bestimmung von Leitungsfunktionen für jede Inszenierung;
 - die Personalangelegenheiten (einschließlich der Personalauswahl) des künstlerischen Personals;
 - die Außendarstellung des Theaterbetriebs;
 - die Vorstellungsdisposition und deren Veränderung;
 - Marketing, Werbung, Sponsoring

3. Unter Berücksichtigung der künstlerischen Gesamtverantwortung des Intendanten/der Intendantin obliegt dem Generalmusikdirektor/der Generalmusikdirektorin die künstlerische Verantwortung für den musikalischen Betrieb des Theaters sowie die Leitung des Konzertbetriebes. Insbesondere ist er im Bereich des Konzertwesens zuständig für:
 - Die Aufstellung, Gestaltung und Durchführung des Konzertspielplanes unter Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen;
 - die Entscheidung über den Erwerb von Aufführungsrechten;
 - die Auswahl des künstlerischen Personals;
 - die Außendarstellung des Konzertwesens und Konzertbetriebs einschließlich Marketing und Sponsoring;
 - die Konzertdisposition und deren Veränderung in Absprache mit dem Intendanten
- (2) Unabhängig von der Berichtspflicht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gegenüber dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung unterrichtet die Theaterleitung den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates regelmäßig über den Gang der Geschäfte und über die Lage der Gesellschaft.

§ 3 Wirtschaftsplan

Der gemäß dem Gesellschaftsvertrag aufzustellende Wirtschaftsplan wird durch die Geschäftsführung so rechtzeitig aufgestellt, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Nachträge zum Wirtschaftsplan sind dem Aufsichtsrat rechtzeitig zur Vorberatung vorzulegen.

§ 4 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Soweit durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Geschäfte der Gesellschaft nur für den Fall an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind, dass die in dieser Geschäftsordnung festzulegenden Beträge oder Grenzen überschritten werden, sind folgende Geschäfte zustimmungsbedürftig:
 - a) Abgrenzbare und im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesene Geschäfte, die vom gesellschaftsvertraglichen Wirtschaftsplan wesentlich abweichen; als wesentlich gilt im Zweifel eine Abweichung von mehr als 10 % in einzelnen Positionen, soweit diese Abweichung 30.000 € überschreitet;
 - b) Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als zwei Jahre binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die 100.000 € übersteigen;
 - c) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan als Einzelmaßnahme ausdrücklich aufgeführt sind, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € überschreiten; für nicht als Einzelmaßnahme vom Wirtschaftsplan gedeckte Investitionen beträgt die Wertgrenze 30.000 €;
 - d) Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Bilanzwert von über 100.000 €, wenn diese um mehr als 10 % unter ihrem Bilanzwert erfolgt.
 - e) die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckte Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten soweit die genannten Geschäfte im Einzelfall 50.000 € übersteigen; für die Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen an bzw. von Konzerngesellschaften gilt dies nicht;
 - f) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €;

- g) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche von mehr als 30.000 €;
- h) Rechtsgeschäfte der Theaterleitung, von Ehegatten der Theaterleitung und von Verwandten ersten Grades der Theaterleitung sowie deren Ehegatten mit der Gesellschaft wenn
 - im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000 € oder
 - 10.000 € im Jahreswert
überschritten wird; im Übrigen besteht eine generelle Anzeigepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat.

Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Gesellschaft abgewartet werden kann, genügt die nachträgliche Genehmigung des Aufsichtsrates.

- (2) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Vornahme weiterer Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung widerruflich die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften auch im Voraus erteilen; etwaig bestehende Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.

§ 5 Berichtspflicht

Die Berichtspflichten der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat, nicht jedoch einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, über den Gang der Geschäfte nach den Vorschriften des Aktiengesetzes Bericht zu erstatten. Der Bericht betrifft Themen wie:

- a) Berichterstattung über wesentliche Veränderungen der Entwicklung der Liquidität und der Ertragslage gegenüber den Erwartungen;
- b) Berichterstattung über unerwartet gewinn- oder verlustbringende Vorfälle und deren Ursachen;
- c) Berichterstattung über das voraussichtliche Jahresergebnis, die Jahressplanung und Fortschreibung der mittel- und langfristigen Planungen;
- d) Berichterstattung über Unternehmensziele und -planung sowie bedeutende strukturelle Änderungen der Unternehmensorganisation.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist von der Gesellschafterversammlung in der Sitzung vom [Datum] beschlossen worden und am Tag darauf in Kraft getreten.

GESCHÄFTSORDNUNG für den Aufsichtsrat

der Theater Hagen gemeinnützige GmbH

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung gibt sich der Aufsichtsrat der Theater Hagen gGmbH auf Grundlage von § 14 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat der Theater Hagen gGmbH führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, es sei denn im Gesellschaftsvertrag oder in dieser Geschäftsordnung ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet.
- (4) Für sämtliche in dieser Geschäftsordnung vorkommenden Personenbezeichnungen wurde soweit möglich eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Soweit in dieser Geschäftsordnung Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.

§ 2 Verschwiegenheit

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst insbesondere Kenntnisse und Unterlagen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Aufsichtsrat beschlossen wurden.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Beendigung der Amtszeit hinaus.

- (2) Zu den Sitzungen hinzugezogene Sachverständige, Berater und andere Personen sowie der Schriftführer sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen ihrerseits nur zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige und Berater hinzuziehen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt gegenüber dem Träger nur, soweit nicht gesetzliche Ausnahmebestimmungen, insbesondere § 113 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), dem vorgehen.

§ 3 Konstituierende Sitzung; Wahlen

- (1) Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats ist unverzüglich nach der Entsendung durch die Stadt Hagen von der Geschäftsführung der Gesellschaft einzuberufen.
- (2) Die konstituierende Aufsichtsratssitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Aufsichtsrates zu eröffnen und bis zur Wahl des Aufsichtsratsvor-

sitzenden zu leiten.

- (3) In der konstituierenden Sitzung werden der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
- (4) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (5) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter in der Ausübung ihrer Verpflichtungen verhindert, so hat das nach dem Lebensjahr älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Verpflichtungen für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen. Ihm kommt dabei die Stellung und Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden zu.
- (6) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Bei Wahlen sind die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Gewählt ist, soweit in dieser Geschäftsordnung und im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds findet die Wahl geheim statt.

§ 4 Vorbereitung der Sitzungen; Tagesordnung

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt. § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.
- (2) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der/ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe bis eine Woche vor der Sitzung dies verlangt. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (4) Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt worden sind, dürfen nicht abschließend verhandelt werden, wenn zumindest ein Aufsichtsratsmitglied dies verlangt. In Angelegenheiten von hoher Dringlichkeit können kürzere Fristen zur Einberufung bestimmt werden.

§ 5 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet und geleitet.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen und ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist. Die Tagesordnung ist vom Aufsichtsrat zu Beginn der Sitzung zu genehmigen.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und trifft erforderlichenfalls weitere Entscheidungen über die Redeordnung.
- (4) Jede Beratung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachver-

haltes durch den Vorsitzenden oder einen von ihm dazu bestimmten Sitzungsteilnehmer. Auf eine Darstellung des Sachverhaltes soll verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass dieser sämtlichen Sitzungsteilnehmern ausreichend bekannt ist.

- (5) Der Vorsitzende entscheidet bei der Einladung und Einberufung einer Sitzung über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Der Aufsichtsrat hat einer Hinzuziehung bei der Genehmigung der Tagesordnung zuzustimmen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt mehrheitlich geheime Abstimmung. Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes finden personenbezogene Abstimmungen geheim statt.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen persönlich an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen. Eine Vertretung - auch durch andere Aufsichtsratsmitglieder - ist unzulässig. Eine Stimmabgabe im Sinne einer Übergabe einer vor der Sitzung schriftlich niedergelegten Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist unzulässig.
- (8) Die Theaterleitung (Intendant, GMD und Verwaltungsdirektor) nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.

§ 6 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung richtet sich nach § 14 Abs. 4, 5 und 7 des Gesellschaftsvertrages.

§ 7 Niederschrift

- (1) Für die Protokollierung ist ein Schriftführer zu bestimmen.
- (2) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen ist durch den Schriftführer nach der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse im Wortlaut und in der zeitlichen Reihenfolge einschließlich der Ergebnisse etwaiger Abstimmungen anzugeben.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (4) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Schriftführer über den Inhalt der Niederschrift, legen der Aufsichtsratsvorsitzende und der Schriftführer jeweils ihre Version der streitigen Passage der Niederschrift in der nächsten Aufsichtsratssitzung vor. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss darüber, welche Niederschriftversion maßgebend ist.
- (5) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und auch - von den Ausnahmen des Abs. 6 abgesehen – dem Geschäftsführer/den Geschäftsführern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzuleiten.
- (6) Der Aufsichtsrat genehmigt die Niederschrift in der nächsten Sitzung und entscheidet hierbei über etwaige Einwände. Einwände sind möglichst frühzeitig schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der/die Geschäftsführer erhalten davon eine Abschrift. Beschlossene Berichtigungen der Niederschrift werden in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (7) Die Niederschriften werden von der Gesellschaft aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der/die Geschäftsführer können Einblick in die Niederschriften nehmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Ausfertigung der

Niederschrift an den/die Geschäftsführer bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, zugeleitet wird und inwieweit eine spätere Einsichtnahme der Geschäftsführer in eine Niederschrift in solchen Fällen ausgeschlossen ist.

- (8) Für den Fall einer Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen werden die gefassten Beschlüsse und die formelle Ordnungsmäßigkeit ihres Zustandekommens in einer Niederschrift festgestellt, wofür im Übrigen die Bestimmungen über die Niederschrift nach dieser Geschäftsordnung sowie des Gesellschaftsvertrages gelten.

§ 8 Ausschluss bei Beratung von persönlichen Angelegenheiten; Interessenskonflikte

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einen Geschäftsführer oder ein Aufsichtsratsmitglied betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des Betroffenen darüber, ob dieser während der Beratung von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden soll.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen. Über die Behandlung eines dem Aufsichtsratsvorsitzenden angezeigten Interessenskonflikts, insbesondere über ein Stimmverbot und über eine weitere Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung, entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.
- (3) Unbeschadet der Regelung des Abs. 2 kann sich ein Aufsichtsratsmitglied zu bestimmten Beratungspunkten selbst für befangen erklären und auf die Teilnahme an diesen Beratungspunkten verzichten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch das Gesetz, diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist.
- (4) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht zugleich auch Mitglied des Ausschusses, so ist ihm alsbald nach jeder Ausschusssitzung eine Sitzungsniederschrift zu übermitteln.
- (5) Der Ausschuss kann Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, in beratender Funktion hinzuziehen.
- (6) Die Ausschüsse haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.
- (7) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Ausschüsse.

§ 10 Geschäftsordnung der Theaterleitung

Der Aufsichtsrat kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Theaterleitung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages zum Erlass durch die Gesellschafterversammlung beschließen. Zu geplanten Änderungen ist die Theaterleitung rechtzeitig zu hören. Über erfolgte Änderungen ist die Theaterleitung unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 08.03.2022 beschlossen worden und tritt mit Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vom.... in Kraft.